

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreisjugendparlamentes Marburg Biedenkopf,

beschlossen auf der Sitzung am 9. Oktober 2021, Ergänzung §7 (2) beschlossen am 17. November 2024

§ 1 Teilnahme und Rederecht

An den Sitzungen des Kreisjugendparlamentes nehmen mit Rederecht alle gewählten Abgeordneten sowie der/die Kreistagsvorsitzende, die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen sowie der/die Jugenddezernent/-in und sein/ihr Vertreter/-in teil.

Gästen erhalten auf Wunsch Rederecht.

Die Mitglieder des Kreisjugendparlamentes sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sind sie verhindert, melden sie dies möglichst frühzeitig der Geschäftsstelle des KJP.

§ 2 Einberufung

Die Geschäftsstelle lädt im Auftrag des KJP alle Abgeordnete sowie Vertreter:innen des Kreistages und der Verwaltung sowie ggfls. weitere Gäste zu den Sitzungen ein.

Die Tagesordnung wird im Rahmen eines Vorbereitungstreffens, an dem alle Abgeordneten teilnehmen können, besprochen und festgelegt.

Eingeladen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

Die Einladung soll nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung abgesendet werden. Davon kann abgewichen werden, wenn der Zeitpunkt der nächsten Sitzung bereits frühzeitig bekannt gemacht wurde.

§ 3 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen sachlich und unparteiisch.

Sie soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/-in es eigenmächtig ergriffen hat; weiterhin kann sie eine/n Abgeordnete/n bei ungebührlichem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kreisjugendparlamentes sind öffentlich durchzuführen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Das Kreisjugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Abgeordneten anwesend sind.

Wird diese Quote nicht erreicht, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Die nicht anwesenden Abgeordneten werden umgehend über diesen Beschluss informiert und können innerhalb von 5 Tagen ein Veto gegen den Beschluss aussprechen. Das Veto muss begründet werden.

Wird ein Veto ausgesprochen, muss der Antrag auf der nächsten Sitzung erneut verhandelt werden. Das KJP ist dann für diesen Tagesordnungspunkt unabhängig von der Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vor der Sitzung vorgestellt und evtl. Anträge zur Änderung werden beschlossen.

§ 7 Antragsrecht

(1) Jede/r Abgeordnete des Kreisjugendparlamentes kann Anträge beim Kreisjugendparlament einbringen.

Rechtzeitig eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Es werden alle Anträge bearbeitet. Anträge können durch die Antragstellenden zurückgenommen werden.

(2) Ideelle und finanzielle Unterstützung

Das KJP unterstützt Projekte. Alle, die eine Unterstützung wünschen, z.B. durch Werbung, finanzielle Mittel o.ä., können sich an das KJP und dessen Abgeordnete wenden. Hierzu wird ein Schreiben benötigt, in dem konkret ausgeführt wird, was und wofür die Unterstützung benötigt wird.

Sollte ein Antrag zustande kommen, wird dieser auf einer Sitzung bearbeitet und verhandelt. Hier sollte die antragsstellende Person oder eine Vertretung erscheinen, um den Antrag zu begründen und ggf. Fragen zu beantworten.

Falls dies nicht möglich ist, soll sich diese Person frühzeitig entschuldigen.

Die Kriterien, nach denen das KJP entscheidet, ob der Antrag angenommen wird, sind die folgenden:

- Förderung & Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- Bewegung auf demokratiefreundlichem, offenen & sozialem Boden
- Vielfältigkeit
- Keine Unterstützung von Gruppen, die gegen diese Werte verstoßen

Bei gegebener Unterstützung wird ein Verwendungsnachweis fällig, z.B. Quittungen.

Falls die gegebenen Mittel nicht für ihren angedachten Verwendungszweck verwendet werden, behält das KJP es sich vor, die gegebenen Mittel wieder zurück zu fordern.

Das KJP fordert besonders Jugendliche auf, die wenig bis keine Erfahrungen in diese Richtung haben, nach Unterstützung zu fragen.

§ 8 Beratung

Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnung zur Beratung auf, zur Antragsbegründung erhalten Antragstellende und etwaige Berichterstatter:innen das Wort.

Verweist das Kreisjugendparlament einen Antrag an einen Ausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen

§ 9 Abstimmung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Parlament über das weitere Verfahren bzgl. des Antrages. Vor der Abstimmung verliest die Sitzungsleitung die endgültige Fassung des Antrages. Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt. Werden begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung wiederholen.

§ 10 Wahl eines Sprechergremiums

Drei vor der Wahl festzulegende nicht zur Wahl stehende Abgeordnete führen die Wahl durch.

Zu wählen ist ein vierköpfiges Sprechergremium gemäß § 2.7 der Satzung.

Die Wahl unterliegt keinen weiteren Beschränkungen. Verlauf und Ergebnis der Wahl werden im Protokoll vermerkt, die Wahl tritt damit in Kraft.

§ 11 Sprechergremium

Das Sprechergremium arbeitet gleichberechtigt zusammen. Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden.

§ 12 Finanzen

Über die Verwendung der Haushaltsmittel des Kreisjugendparlamentes entscheidet das Parlament in seinen Sitzungen. In dringenden Fällen ist das Sprechergremium berechtigt, einvernehmlich über eine Summe bis zu 150 Euro zu entscheiden.

§ 13 Protokoll

Es wird ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte der öffentlichen Sitzungen des Kreisjugendparlamentes geführt.

Darin soll die Angabe

- der Anwesenden
- der verhandelten Gegenstände
- der gefassten Beschlüsse
- der vollzogenen Wahlen

enthalten sein. Die Abstimmungsergebnisse sind zu vermerken.

Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll nach Beginn der nächsten Sitzung bekannt gegeben, ggf. geändert und vom Kreisjugendparlament genehmigt werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungen wird nicht gezahlt.